

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/1055/2015
Auskunft erteilt:	Herr Grimm
Ruf:	492 66 00
E-Mail:	Grimm@stadt-muenster.de
Datum:	08.01.2016

Betrifft

Ausbau der Fußgängerampel Westfalenstraße / An der Alten Kirche / Friedhofstraße zur Kreuzungsampel
- Baubeschluss Straßenbau -

Beratungsfolge

25.02.2016	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
01.03.2016	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der vom Tiefbauamt der Stadt Münster aufgestellten Planung "Westfalenstraße / An der Alten Kirche / Friedhofstraße" (Lageplan Nr. 10547 Blatt 1(1) - Anlage 1) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 135.000,00 € entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 81.000 €.

Zusätzliche Folgekosten fallen nicht an, da es sich um eine Ersatzinvestition handelt.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahme	4148	Ordnungspartnerschaft / Beseitigung Unfallschwer-			

		punkte			
Auszahlungen			2016	135.000	Flexible Haushaltsführung nach § 9 (1) der Haushaltssatzung
Einzahlungen			2016	81.000	Umbau Kreuzung (FöRi-kom-Stra)
Saldo				54.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2016 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Die über den Haushaltsansatz hinaus erforderlichen Mittel werden aus dem Gesamtbudget der Produktgruppe 1201 im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung nach § 9 (1) der Haushaltssatzung gedeckt.

Begründung

1. Voraussetzungen

Die Ausführungsplanung wurde auf der Grundlage des verkehrstechnischen Entwurfes, der Vorlage V/0424/2014 „Ausbau der Fußgängerampel Westfalenstraße/An der Alten Kirche/Friedhofsstraße“ in der Sitzung des Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen am 27.08.2014 (nach Vorberatung in der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup in der Sitzung am 18.08.2014) beraten und beschlossen wurde, erstellt.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Aufgrund der gegebenen Verkehrs- und Unfallsituation ist eine Vollsignalisierung des o.g. Knotenpunktes geplant.

Auf der Nordseite des Knotenpunktes wird eine weitere Fußgängerfurt angelegt. Durch die schräge Anordnung der Fußgängerfurt, bleibt der Stellplatz vor Haus Nr. 143 erhalten.

Entlang der Westfalenstraße sind Fußgängerfurten und in den Nebenstraßen Haltlinien geplant.

Der Radfahrer entlang der Westfalenstraße erhält eine Haltlinie und wird in die Signalisierung mit aufgenommen.

Für die indirekt linksabbiegenden Radfahrer werden Aufstelltaschen mit dazugehörigen Signalen erstellt. Der vorhandene Taster in der Friedhofstraße wird versetzt. Der Taster in der Straße An der Alten Kirche wird entfernt.

Mit der Erweiterung der bestehenden Fußgängersignalanlage zu einer Kreuzungssignalanlage ist auch der Rad- und Kraftfahrzeugverkehr der Nebenrichtungen in die Signalregelung eingebunden.

In der Straße „An der Alten Kirche“ wird eine vorgelagerte Haltlinie mit den dazugehörigen Verkehrszeichen aufgebracht, damit sich die Radfahrer weiterhin vor dem Kfz-Verkehr aufstellen können.

Um das Vorbeifahren an wartenden Fahrzeugen zu ermöglichen wird die vorhandene Einengung samt der vorhandenen Bäume zurück gebaut.

Die vorhandene Fußgängerfurt über die Westfalenstraße ist bereits mit Blindensignalgebern ausgestattet. Weiterhin wird die zweite Querung über die Westfalenstraße und die Fußgängerfurt über die Straße An der Alten Kirche mit Blindensignalgebern ausgestattet.

3. Ausschreibung und Bau

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach Bewilligung der Fördermittel. Mit der Umsetzung wird ab dem 2. Quartal 2016 gerechnet.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Umbau der Kreuzung ist nach den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (FöRi-kom-Stra) grundsätzlich förderfähig. Ein vorzeitiger Baubeginn wurde für die Kreuzung bereits genehmigt. Es werden Zuwendungen in Höhe von 60 % der Baukosten für die Kreuzung erwartet.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

Für die Maßnahme sind keine Genehmigungen erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

Die Anwohner und Eigentümer werden entsprechend dem Serviceversprechen des Tiefbauamtes frühzeitig über die Maßnahme informiert.

I.V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage